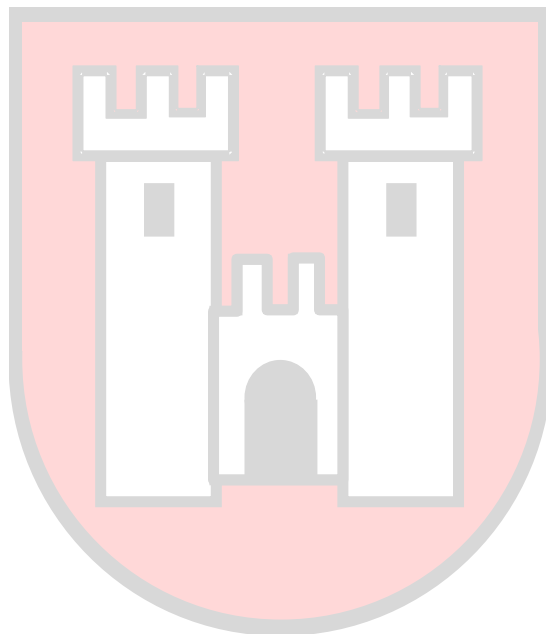


Verordnung Fachkommission Dorfgeschichte



30. Juni 2026

*Die Verordnung beinhaltet in der Regel die männliche Schreibform.
Sie gilt sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht:*

VERORDNUNG FACHKOMMISSION DORFGESCHICHTE

I. ALLGEMEINES	3
Zweck	3
Grundsatz	3
II. AUFGABEN / KOMPETENZEN	3
Aufgaben	3
Finanzielle Kompetenzen	3
III. ORGANISATION	4
Zusammensetzung	4
Amtsperiode	4
Sekretariat	4
Entschädigung	4
IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	4
Inkrafttreten	4

VERORDNUNG FACHKOMMISSION DORFGESCHICHTE

Der **Gemeinderat Wimmis** erlässt gestützt auf Artikel 20 Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Wimmis vom 4. Dezember 2014 die nachfolgende Verordnung über die Fachkommission Dorfgeschichte:

I. Allgemeines

Zweck

Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt Aufgaben, Zuständigkeiten und Organisation der Fachkommission Dorfgeschichte (FKDG)

² Die Verordnung dient als Einsetzungsbeschluss.

Grundsatz

Art. 2 ¹ Die FKDG ist eine Fachkommission gemäss Artikel 20 Organisationsreglement.

² Die FKDG unterstützt den Gemeinderat und das zuständige Ressort im Rahmen der nachfolgend umschriebenen Aufgaben, Kompetenzen und Zuständigkeiten.

³ Die FKDG ist grundsätzlich dem Gemeinderat unterstellt.

II. Aufgaben / Kompetenzen

Aufgaben

Art. 3 ¹ Die FKDG ist für sämtliche Aufgaben im Bereich Dorfgeschichte zuständig. Namentlich sind dies:

- a Sicherstellung, Aufbereitung und Archivierung von Gegenständen, Dokumenten und Informationen, welche für die Gemeinde und/oder Region von historischer Bedeutung sind
- b Vorbereitung und Durchführung von ständigen oder temporären Ausstellungen mit Bezug zur Dorfgeschichte

² Die Aufgaben können durch den Gemeinderat situationsbedingt vorübergehend erweitert werden.

Finanzielle Kompetenzen

Art. 4 ¹ Die FKDG verfügt zur Erfüllung der Aufgaben gemäss Artikel 3 über folgende finanzielle Kompetenzen:

- a Budgetkredite in der Funktion 3110 „Dorfgeschichte“
- b Verpflichtungskredite in der Funktion 3110 „Dorfgeschichte“

² Das Verfahren betreffend Budget- und Verpflichtungskrediten richtet sich nach der Verordnung über das interne Kontrollsystem (IKS).

³ Die Vergabe von Aufträgen erfolgt nach den Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen gemäss Verordnung über das interne Kontrollsystem (IKS).

III. Organisation

Zusammensetzung

Art. 5 ¹ Die FKDG besteht aus 5 bis 9 stimmberechtigten Mitgliedern.

² Der zuständige Ressortleiter ist Mitglied von Amtes wegen.

³ Die übrigen 4 bis 8 stimmberechtigten Mitglieder werden vom Gemeinderat auf Antrag der FKDG gewählt.

⁴ Die FKDG bestimmt mit Mehrheitsentscheid einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten.

Amtsperiode

Art. 6 ¹ Die Mitglieder der FKDG werden für eine Amtsperiode von jeweils 4 Jahren gewählt.

² Bei Ersatzwahlen ist die Amtsperiode entsprechend kürzer.

³ Die FKDG unterliegt als Fachkommission keiner Amtszeitbeschränkung.

Sekretariat

Art. 7 ¹ Über die Sitzungen der FKDG ist Protokoll zu führen. Die Gemeindeverwaltung übernimmt die Protokollführung.

² Die Gemeindeverwaltung übernimmt die administrativen Arbeiten der FKDG. Ausserordentliche Belastungen sind vorgängig mit dem Gemeindeverwalter abzusprechen.

Entschädigung

Art. 8 Betreffend Entschädigung ist die FKDG den ständigen Kommissionen gemäss Anhang 1 zum Organisationsreglement gleichgestellt.

IV. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 9 ¹ Diese Verordnung tritt per 1. Juli 2026 in Kraft.

² Die Verordnung FKDG vom 15. Januar 2025 wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.

Genehmigung

Der Gemeinderat hat diese Verordnung an der Sitzung vom 30. Juni 2026 genehmigt und im Anzeiger vom 8. Juli 2026 öffentlich bekannt gemacht.

Im Namen des Gemeinderates

sig. Bruno Stucki
Präsident

sig. Beat Schneider
Gemeindeverwalter